



## Die Durchführungswege der Betrieblichen Altersversorgung

Generell gibt es fünf verschiedene Möglichkeiten zur Durchführung einer Betrieblichen Altersversorgung:

### Direktzusage

Bei einer **unmittelbaren Versorgungszusage (Direktzusage)** verpflichtet sich das Unternehmen dem Mitarbeiter gegenüber, die zugesagten Versorgungsleistungen selbst zu erbringen. Die Verpflichtung des Unternehmens aus einer Direktzusage wird durch eine Pensionsrückstellung in der Bilanz erfasst. Das Einkommensteuergesetz regelt in seinem § 6a EStG die ertragsteuerlichen Voraussetzungen für die Bildung und Auflösung von Pensionsrückstellungen. Die jährliche Zuführung zur Pensionsrückstellung ist erfolgswirksam, d.h., sie mindert den steuerpflichtigen Gewinn. Nach dem Eintritt des Versorgungsfalles ergibt sich bei einer Rentenzusage eine sukzessive und bei einer Kapitalzusage eine vollständige Auflösung der Pensionsrückstellung.

Das Unternehmen kann sich zur vollständigen oder teilweisen Abdeckung seiner Verpflichtung aus einer Direktzusage (vorzeitige Risiken und spätere Altersleistung) durch eine externe Mittelanlage (Versicherung oder Investmentfonds) rückdecken.

Der Beitrag einer Rückdeckungsversicherung ist steuerlich absetzbare Betriebsausgabe, der Wert der Versicherung und des Investmentfonds ist in der Bilanz zu aktivieren. Die Zuwendung zu einem Fonds stellt keine Betriebsausgabe dar.

Die Anwartschaft eines Arbeitnehmers auf künftige Leistungen der betrieblichen Altersversorgung aus einer Direktzusage löst noch keine Einkommensteuer (Lohnsteuer) aus. Man spricht in diesem Zusammenhang von der nachgelagerten Besteuerung. Erst die späteren Versorgungszahlungen unterliegen gemäß § 19 Abs. 1 Nr. 2 EStG als Einkünfte aus nicht selbst-

ständiger Arbeit der Lohnsteuer. Neben den „normalen“ steuerlichen Frei- und Pauschbeträgen kann als besonderer Freibetrag der – sich verringemde – Versorgungsfreibetrag gemäß § 19 Abs. 2 EStG und der Werbungskostenpauschbetrag (§ 9a Satz 1 Nr. 1 EStG) berücksichtigt werden. Bei einer Kapitalzahlung sind die Tarifvergünstigungen des § 34 Abs. 3 EStG zu beachten.

Die von einem Unternehmen finanzierten Aufwendungen für eine Direktzusage bleiben in der Sozialversicherung in voller Höhe beitragsfrei. Finanziert der Mitarbeiter die Aufwendungen im Wege einer Entgeltumwandlung, sind diese bis zu einer Höhe von 4 % der Beitragsbemessungsgrenze (BBG) in der Rentenversicherung der Arbeiter und Angestellten beitragsfrei. Die späteren Versorgungsleistungen sind in der gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung zu verbeitragen.

### Unterstützungskasse

Die **Unterstützungskasse** ist eine rechtsfähige Versorgungseinrichtung, die betriebliche Altersversorgung durchführt und auf ihre Leistungen keinen Rechtsanspruch gewährt. Das Unternehmen hat allerdings für die Erfüllung dieser mittelbaren Verpflichtung einzustehen (§ 1 Absatz 1 Satz 3 BetrAVG). Die Unterstützungskasse unterliegt nicht der Versicherungsaufsicht.

Das Unternehmen wird als Trägerunternehmen der Unterstützungskasse bezeichnet. Es dotiert die Unterstützungskasse durch sogenannte Zuwendungen. Der Umfang der als Betriebsausgabe abzugsfähigen Zuwendungen ist in § 4d EStG geregelt. Steuerlich abzugsfähige Zuwendungen können bestehen aus dem Deckungskapital für die laufenden Versorgungsleistungen der Leistungsempfänger und den Zuwendungen für die Leistungsanwärter. Die besonderen Vorschriften des § 4d EStG lassen bei einer Unterstützungskasse ohne Rückdeckungsversicherung keine ausreichende Finanzierung der Leistungsanwärter zu (lediglich Bildung eines „Reservepolsters“).



Sinnvoll ist es von daher, die Unterstützungskasse in Kombination mit einer Rückdeckungsversicherung (sogenannte **rückgedeckte Unterstützungskasse**) zu wählen. Bei richtiger Gestaltung der Rückdeckungsversicherung kann der volle, an den Versicherten zu zahlende Beitrag als Betriebsausgabe abgesetzt werden. Es ist hier eine kongruente Absicherung der Versorgungsverpflichtung und damit auch eine vollständige Anwartschaftsfinanzierung möglich. Eine Deckungslücke zu einer nicht kongruent abgesicherten mittelbaren Versorgungsverpflichtung ist im Anhang zur Bilanz auszuweisen.

Um den Verwaltungsaufwand für das Unternehmen gering zu halten, bietet es sich für kleinere Unternehmen an, ihre Versorgung über sogenannte Gruppenunterstützungskassen abwickeln zu lassen. Diese übernehmen gegen eine Gebühr einen Großteil des Verwaltungsaufwands.

Die steuer- und sozialversicherungsrechtliche Behandlung der Beiträge und der Leistungen ist bei einer Unterstützungskassenzusage gleich wie bei einer Direktzusage, d.h. es ergeben sich hier für den Mitarbeiter genau die gleichen Auswirkungen, sowohl während der aktiven Dienstzeit als auch während der Rentenzeit.

## Direktversicherung

Eine **Direktversicherung** liegt vor, wenn für die betriebliche Altersversorgung eine Lebensversicherung auf das Leben des Mitarbeiters durch das Unternehmen abgeschlossen ist und der Mitarbeiter oder seine Hinterbliebenen hinsichtlich der Leistungen des Versicherers ganz oder teilweise bezugsberechtigt sind.

Direktversicherungen, die ab dem 01.01.2005 abgeschlossen werden, werden in die Förderung (Steuerbefreiung) nach § 3 Nr. 63 EStG einbezogen und erhalten somit die gleiche steuerliche Förderung wie die Pensionskasse und der Pensionsfonds. Die Steuerfreiheit der Beiträge nach § 3 Nr. 63 EStG wird auf Verträge beschränkt, die eine Auszahlung der Ver-

sorgungsleistung in Form einer lebenslangen monatlichen Rente oder eines Auszahlungsplanes mit Restverrentung vorsehen. Möglich sind auch Teilkapitalzahlungen bis zu 30 Prozent des zur Auszahlung zur Verfügung stehenden Kapitals. Ein Kapitalwahlrecht ist nicht schädlich.

Beiträge eines Arbeitgebers an eine Direktversicherung sind bis zu 4 % der Beitragsbemessungsgrenze (BBG) in der Rentenversicherung der Arbeiter und Angestellten steuerfrei (§ 3 Nr. 63 EStG). Zusätzlich können weitere 1.800 EUR pro Kalenderjahr steuerfrei eingezahlt werden, sofern nicht schon Beiträge zu einer pauschalversteuerten Direktversicherung nach § 40b EStG alter Fassung gezahlt werden.

Die späteren Versorgungszahlungen unterliegen gemäß § 22 Nr. 5 EStG als sonstige Einkünfte der Lohnsteuer (nachgelagerte Besteuerung). Als Freibeträge gelten der Werbungskostenpauschbetrag (§ 9a Nr. 3 EStG) und der – sich verringende – Altersentlastungsbetrag gemäß § 24a EStG. Der Versorgungsfreibetrag gemäß § 19 Abs. 2 EStG kommt nicht in Betracht.

Die von einem Unternehmen oder im Wege einer Entgeltumwandlung finanzierten Aufwendungen für eine Direktversicherung bleiben in der Sozialversicherung bis zu einer Höhe von 4 % der Beitragsbemessungsgrenze (BBG) in der Rentenversicherung der Arbeiter und Angestellten beitragsfrei. Die späteren Versorgungsleistungen sind in der gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung zu verbeitragen.

## Pensionskasse

Das Betriebsrentengesetz definiert die **Pensionskasse** als eine rechtsfähige Versorgungseinrichtung, die betriebliche Altersversorgung durchführt und dabei den Mitarbeitern oder deren Hinterbliebenen auf ihre Leistungen einen Rechtsanspruch gewährt. Eine Pensionskasse ist ähnlich einem Versicherungsunternehmen und unterliegt der Versicherungsaufsicht.



Die steuer- und sozialversicherungsrechtliche Behandlung der Beiträge und der Leistungen wird nach den gleichen gesetzlichen Regelungen wie bei der Direktversicherung vorgenommen. Es ergeben sich keine Unterschiede. Insofern gilt das oben Gesagte.

## **Pensionsfonds**

Der **Pensionsfonds** ist der Pensionskasse ähnlich, ist aber freier in der Auswahl der Geldanlage. Auch der Pensionsfonds ist eine rechtsfähige Versorgungseinrichtung, die betriebliche Altersversorgung durchführt und dabei den Mitarbeitern oder deren Hinterbliebenen auf ihre Leistungen einen Rechtsanspruch gewährt. Er unterliegt ebenfalls der Versicherungsaufsicht.

Die steuer- und sozialversicherungsrechtliche Behandlung der Beiträge und der Leistungen wird nach den gleichen gesetzlichen Regelungen wie bei der Direktversicherung vorgenommen. Es ergeben sich keine Unterschiede. Insofern gilt das oben Gesagte.

---